

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MERCEDES-BENZ FINANCIAL SERVICES AUSTRIA GMBH
FÜR DAS OPERATING LEASING
(STAND JULI 2018)**

I. Vertragsgegenstand und Leasingentgelt

1. Die Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH überlässt als Leasinggeber (LG) dem Leasingnehmer (LN) das in diesem Vertrag umschriebene Leasingobjekt (LO), welches im Eigentum des LG verbleibt, gegen Leistung der vereinbarten Entgelte und sonstigen Zahlungen.
2. **Mehrere LN (nachfolgend auch als Mitantragsteller bezeichnet) haften dem LG für sämtliche Forderungen auf der Grundlage dieses Vertrages unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung des LO durch sie zur ungeteilten Hand.**
3. Technische Änderungen des LO, sowie Änderungen des Ausstattungsumfanges bleiben bis zur Übergabe vorbehalten und bewirken keine wie immer gearteten Ansprüche des LN, sofern das LO nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

II. Vertragsschluss, -laufzeit und -verlängerung

1. Der LN ist an den Leasingantrag bis zu einem allfälligen Rücktritt im Sinn des Punktes III., zumindest aber bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem voraussichtlichen Liefertermin gebunden.
2. Wenn der LG das Vertragsanbot des LN inhaltlich abändert oder ergänzt und in dieser Form annimmt, werden (auch) diese Änderungen zum Vertragsinhalt, es sei denn, der LN widerspricht dagegen schriftlich binnen sechs Wochen, nachdem er schriftlich auf die vorgenommene Änderung und auf die Bedeutung seines allfälligen Schweigens im Sinn dieses Punktes ausdrücklich hingewiesen wurde. In gleicher Weise hat der LG auch das Recht, während der Vertragslaufzeit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen.
3. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Übergabe des LO an den LN, spätestens jedoch mit dem Tag der behördlichen Zulassung. Sollte die Zulassung nicht an einem Monatsersten erfolgen, beginnt die vereinbarte Kalkulationsbasisdauer an jenem der Zulassung folgenden Monatsersten, der dazwischenliegende Zeitraum stellt die Vormietzeit dar; sollte die Zulassung nicht bis zum Ablauf des auf die Übergabe folgenden Kalendermonats erfolgt sein, beginnt sie rückwirkend mit dem auf die Übergabe folgenden Monatsersten.
4. Sofern die Kalkulationsbasisdauer 36 Monate oder weniger beträgt, bestimmt sie gemeinsam mit einer allfälligen Vormietzeit im Sinn des Punktes II.3. auch die Vertragslaufzeit, ansonsten gilt der Vertrag als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, endet jedoch in jedem Fall mit dem Tod des (letzten) LN. Sofern der Vertrag nicht ohnehin auf bestimmte Dauer und damit unkündbar abgeschlossen wird, verzichtet der LN für die Kalkulationsbasisdauer, im Folgenden einheitlich ebenso „Vertragslaufzeit“ genannt, auf das Recht zur Kündigung des Vertrages.
5. Stellt der LN das LO am Ende der vereinbarten oder auch verlängerten Vertragslaufzeit trotz der dahingehenden Aufforderung des LG, die bei auf unbefristete Zeit geschlossenen Verträgen stets als Kündigung gilt, nicht binnen sieben Tagen zurück, stellt dies ein verbindliches Angebot des LN auf eine Verlängerung des bestehenden Vertragsverhältnisses – nach Wahl des LG – auf ein, zwei oder drei weitere(s) Monat(e) dar. Die Vertragsverlängerung kommt durch eine schriftliche Bestätigung des LG an den LN samt der Angabe des konkreten Verlängerungszeitraumes zustande, wobei dem LN das Recht zukommt, dem binnen 14 Tagen zu widersprechen, womit die Vertragsverlängerung rückwirkend hinfällig ist. Im Fall der wirksamen Vertragsverlängerung, die unmittelbar an die bisherige Vertragslaufzeit anschließt, ruht der Anspruch des LG auf Benutzungsentgelt gemäß Punkt XIII.2. für den Zeitraum der Ver-

längerung. Die Höhe der monatlichen Leasingrate für den Verlängerungszeitraum entspricht der zuletzt geschuldeten Rate, beträgt zumindest jedoch zwei Prozent des Bruttoanschaffungspreises, zumindest jedoch eineinhalb Prozent des jeweiligen Bruttolistenpreises des LO jeweils inkl. 20 % USt..

III. Lieferung, Lieferverzug und Rücktrittsrecht

Der LN vereinbart mit dem Lieferanten lediglich einen voraussichtlichen Liefertermin. Soweit sich dieser um mehr als drei Wochen verzögert hat, steht dem LN das Recht zu, unter schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Gründe für den Verzug in der Herstellung spezieller vom LN gewünschter Auf- oder Umbauten am LO liegen, steht diesem, so er Unternehmer ist, kein Rücktrittsrecht zu.

IV. Übergabe und Übernahme

1. Sämtliche Bestimmungen des Kaufvertrages, alle Spezifikationen betreffend das LO wie auch die Modalitäten der Lieferung sind vom LN mit dem Lieferanten zu verhandeln. Mit Übersendung der Finanzierungszusage des LG an den Lieferanten und der Erfüllung der darin genannten Voraussetzungen schließt der LG den zwischen dem LN und dem Lieferanten verhandelten Kaufvertrag, soweit ihm dieser inhaltlich bekannt ist, als Käufer ab. Der LN hat das LO auf seinen vertragsgemäßen Zustand und seine Mängelfreiheit zu überprüfen, für den LG, der dadurch Eigentum daran erwirbt, vom Lieferanten zu übernehmen und dies dem LG zu bestätigen. Entspricht das LO – mit Ausnahme geringfügiger Mängel – nicht dem vertragsgemäßen Zustand, hat der LN die Übernahme zu verweigern und den LG hiervon umgehend zu verständigen, andernfalls der LN für alle daraus resultierenden Folgen einzustehen hat.
2. Die Übergabe des LO an den LN setzt voraus, dass dieser die allenfalls vereinbarte Depot- und/oder Vorauszahlung gemäß Punkt VII. bereits geleistet hat. Die Übergabe des LO an den LN stellt insoweit jedoch weder eine Zahlungsbestätigung dar noch einen Verzicht auf die Einforderung dieser Zahlung.
3. Befindet sich der LN trotz Bereitstellung des vertragsgemäßen LO mit dessen Übernahme in Verzug, ist der LG berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens an pauschalisiertem Schadenersatz (Konventionalstrafe) zehn Prozent des Bruttoanschaffungswertes zu begehren. Ist der LN Konsument und trifft ihn am Verzug keinerlei Verschulden, entfällt diese Konventionalstrafe; in diesem Fall hat er dem LG die Kosten der Bonitätsprüfung in Höhe von EUR 240,00 inkl. 20 % USt. zu ersetzen.

V. Nutzungsrecht, Pflichten des Leasingnehmers

1. Das Nutzungsrecht des LN am LO beschränkt sich auf den vereinbarten und sonst für die (Bau)Art des LO üblichen Verwendungszweck und -umfang. Der LG haftet nicht für Nachteile, die dem LN aus bestehenden oder künftig angeordneten Fahr- bzw. Nutzungsbeschränkungen entstehen. Eine Änderung der Einsatzart bzw. der Gebrauchsbedingungen, insbesondere der Einsatz zu Fahrschulzwecken, als Taxi, zu sportlichen Zwecken oder die gewerbliche Weitergabe an Dritte, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des LG.
2. Die Überlassung des LO an einen Dritten, über dessen (Lenker)Berechtigung und Fahrtauglichkeit sich der LN zuvor zu vergewissern hat, ist nur vorübergehend und unentgeltlich gestattet.
3. Die Verbringung des LO ins europäische Ausland für die Dauer von mehr als zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ist dem LG vorab unter Nennung des ausländischen Standortes schriftlich zu melden. Die Verbringung desselben in Staaten, die nicht in den örtlichen Geltungsbereich des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes gemäß dessen § 3 Abs. 1 (Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros) fallen, ist unzulässig.

4. Das LO darf nur im Inland und nur auf den LN behördlich zugelassen werden. Die Zulassung wie auch die Einholung weiterer, allenfalls erforderlicher Anzeigen oder Bewilligungen erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten des LN. Für den Fall, dass dem LN der Typenschein, der Teil II des Zulassungsscheins, das COC-Papier, der Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank oder die Einzelgenehmigung des jeweiligen LO übergeben wird, hat dieser für eine ehest mögliche behördliche Anmeldung, Eintragung bzw. Bewilligung zu sorgen und diese Unterlagen hernach umgehend, längstens jedoch binnen 10 Tagen dem LG eingeschrieben zurückzusenden. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages hat der LG das Recht, die Abmeldung des LO auch im Namen und auf Rechnung des LN vorzunehmen.
5. Der LG ist als Eigentümer berechtigt, das LO in Abstimmung mit dem LN, bei Gefahr in Verzug jedoch jederzeit, zu besichtigen und auch durch Dritte auf seinen Zustand zu überprüfen.
6. Nachträgliche Einbauten sind zulässig, sofern sie entweder reparaturbedingt erforderlich sind oder eine verkehrssübliche Verbesserung des LO darstellen (z.B. Radio, Navigationssystem, Standheizung etc.). Soweit dazu eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ist vorab die Zustimmung des LG einzuholen. Der Einbau hat in jedem Fall ausschließlich durch eine Werkstatt der Kundendienstorganisation der Marke des LO zu erfolgen. Das Eigentum an solchen Komponenten geht grundsätzlich bereits mit deren Einbau entschädigungslos auf den LG über. Anderes gilt nur für den Fall, dass solche Einbauten – nur diesfalls berechtigterweise – wiederum ausgebaut werden können und bis zur Rückstellung auch fachgerecht entfernt werden, ohne dass die optische Erscheinung, die Substanz oder die Funktionsfähigkeit des LO beeinträchtigt werden. Alle sonstigen Einbauten und Veränderungen am LO (z.B. Veränderung der Karosserie, Beschriftungen, Lackierungen etc.) sind nur dann zulässig, wenn der LG dazu vorab seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat. Veränderungen dieser Art sind spätestens bei der Rückstellung auf Kosten des LN zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen
7. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Erhaltung des LO ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Überprüfungen nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes, zu erfüllen und den LG insoweit schad- und klaglos zu halten. Der LN stellt sicher, dass das LO nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand benützt wird.
8. Der LN hat das LO nach den Vorschriften der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers zu behandeln und zu gebrauchen wie auch jeweils auf seine Kosten regelmäßig und ausschließlich in einer Werkstatt der Kundendienstorganisation der Marke des LO warten, instand halten und erforderlichenfalls auch umgehend reparieren zu lassen. Ist der LN Verbraucher, können Arbeiten auch durch andere Werkstätten ausgeführt werden, wenn sowohl die von diesen erbrachten Leistungen als auch die verwendeten Materialien den Qualitätskriterien einer Markenwerkstätte gleichwertig sind und die durch den Erzeuger bzw. Importeur gewährten Garantiezeit noch nicht abgelaufen ist. Geringfügige Wartungs- nicht jedoch Servicearbeiten können auch während der Garantiezeit durch Drittwerkstätten ausgeführt werden, Arbeiten am Motor, Getriebe oder der Fahrzeugelektronik aber auch nicht danach.
9. Ausfälle oder deutliche Fehlfunktionen des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers sowie Beschädigungen der Verplombungen solcher Geräte hat der LN unverzüglich dem LG schriftlich bekannt zu geben und reparieren zu lassen. Soweit in einem solchen Fall über die Höhe der Laufleistung keine Einigung erzielt werden kann, hat der LG darüber ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen einzuholen.
10. Der LN hat das LO von Rechten Dritter freizuhalten. Von (auch gerichtlich und durch eine Behörde) geltend gemachten Ansprüchen Dritter auf das LO, dessen Diebstahl, Entwendung, grober Beschädigung oder Verlust ist der LG vom LN unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der LN trägt die Kosten für sämtliche Maßnahmen

zur Abwehr des Zugriffs Dritter und/oder zur Wiederherstellung der Gewahrsame des LN oder des LG.

11. Der LN ist verpflichtet, dem LG bei Buchführungspflicht seine Jahresbilanz, ansonsten seine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umgehend nach deren Fertigstellung, spätestens jedoch binnen einem Jahr nach dem Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres zu übermitteln, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Für den Fall, dass der LN dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt und einen oder mehrere Leasing- und/oder Ratenkaufverträge mit dem LG abgeschlossen hat, deren Bruttoanschaffungswerte den Betrag von insgesamt EUR 100.000,00 übersteigen, vereinbaren die Vertragsteile für jeden Vertrag eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von zwei monatlichen Bruttoleasingraten sowie für jeden weiteren (angefangenen) Kalendermonat jeweils in Höhe der halben monatlichen Leasingrate.
12. Zur Unterstützung des LG bei der Prävention von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) hat der LN dem LG am Beginn und während der Dauer des Leasingverhältnisses alle Informationen und Unterlagen, insbesondere eine Kopie seines jeweils gültigen amtlichen Lichtbildausweises, dessen Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, und/oder seiner handelnden Organe bzw. Vertreter, zur Verfügung zu stellen und alle sonstigen Umstände im Sinn der §§ 40 ff BWG in der jeweils gültigen Fassung offenzulegen.

VI. Leasingentgelt und sonstige Kosten

1. **Die vereinbarten Entgelte** sind Gegenleistung für die zeitliche und/oder kilometer- bzw. betriebsstundenbegrenzte Gebrauchsüberlassung des LO und vom LN auch für den Fall der Unbenutzbarkeit des LO aus welchen Gründen immer zu leisten. Diese Zahlungen **decken jedoch nicht allfällige Kosten, Aufwendungen oder sonstige Ansprüche des LG**, die mit diesem Vertrag, dem Betrieb oder der Erhaltung des LO im Zusammenhang stehen. Der LN ist darüber hinaus daher auch verpflichtet, insbesondere die nachstehenden Kosten zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen: [a] die gesetzlichen Rechtsgeschäftsgebühren auch für Vertragsverlängerungen (Punkt II.5.) und die Bearbeitungsgebühr, [b] die Kosten für den Einzug und die Schätzung (Punkt XIV. lit. b), [c] Aufwendungen Steuern, Gebühren, insbesondere für die An- und Abmeldung, und Strafen im Zusammenhang mit dem Besitz und der Nutzung des LO, [d] Abschleppkosten, Park- und Standgebühren, [e] Kosten der Typisierung oder für gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, insbesondere Nachrüstungen am LO während der Vertragslaufzeit und [f] Ansprüche aus einer allfälligen Mehrlaufleistung im Sinn des Punktes VI.4..
2. Der LG ist berechtigt, eine entsprechende **Anpassung der monatlichen Leasingrate sowie der Sätze für Mehrlaufleistungen vorzunehmen** bei [a] einer Erhöhung oder Ermäßigung des Kaufpreises für das LO zwischen dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Leasinganbotes durch den (ersten) LN und der Übergabe und [b] einer gesetzlichen Änderung von Steuern und Abgaben.
3. **Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, wird das jeweils offene Kapital für die gesamte Vertragslaufzeit zu einem fixen Zinssatz verzinst.**
4. Mangels einer anderen Vereinbarung beträgt der Kilometersatz 0,0005 Prozent des jeweiligen Bruttoanschaffungspreises bzw. – sollte dieser im Vertrag nicht ausgewiesen sein – des jeweiligen Bruttolistenneupreises. Übersteigt die tatsächliche Nutzung während der Vertragslaufzeit die zum jeweiligen Zeitpunkt aliquote Gesamtlaufleistung um mehr als 25 %, zumindest jedoch um 5.000 km, hat der LN den LG hiervon umgehend zu informieren und ihm – auch wiederholt bis zum Umfang der jeweils tatsächlichen Mehrlaufleistung – eine als Depot (Punkt VII.) zu verbuchende Zahlung zu leisten, die sich wie folgt berechnet: Kilometersatz x Gesamtlaufleistung x Zeitfaktor (Restlaufzeit dividiert durch Vertragslaufzeit). Reduziert sich die tatsächliche Nutzung im weiteren Verlauf

wiederum bis auf die aliquote Laufleistung, hat der LN Anspruch auf Rückzahlung dieses Betrages.

VII. Vorauszahlung und Depot

1. Eine vereinbarte Vorauszahlung wird bereits am Vertragsbeginn anteilig auf alle monatlichen Entgelte der Kalkulationsbasisdauer angerechnet.
2. Ein vereinbartes oder während der Vertragslaufzeit zu leistendes Depot wird erst anlässlich der Vertragsbeendigung mit allfälligen Forderungen des LG verrechnet. Der LG ist berechtigt, Depotzahlungen zur Abdeckung aller wie immer gearteter Forderungen zu verwenden, die ihm auch aus anderen Verträgen mit dem LN und/oder dem/n Mit Antragsteller(n) gegen diese zustehen. Soweit eine Verzinsung dieser Zahlung erfolgen soll, muss diese ausdrücklich vereinbart werden und gilt in jedem Fall nur für die Zeit des aufrechten Vertrages.
3. Sowohl eine Voraus- als auch eine Depotzahlung sind vor Übergabe an den LG oder den ausliefernden Händler zu leisten, der insoweit zum Inkasso berechtigt ist, widrigenfalls die Übergabe des LO ohne Verzugsfolgen für den LG verweigert werden kann. Während der Vertragslaufzeit ist die Rückforderung von Zahlungen nach diesem Vertragspunkt in jedem Fall ausgeschlossen.

VIII. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Die monatlichen Leasingraten werden jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Erfolgt die Zulassung des LO nicht an einem Monatsersten, hat der LN zusätzlich ein Benutzungsentgelt für den Zeitraum zwischen dem Tag der Zulassung und dem nächstfolgenden Monatsersten (berechnet nach Tagen auf Basis von 1/30 der vereinbarten monatlichen Rate) zu bezahlen. Depot- und/oder Vorauszahlungen sowie die Rechtsgeschäfts- und Bearbeitungsgebühren sind umgehend nach Vertragsabschluss zu bezahlen.
2. Sonstige Ansprüche des LG im Sinn des Punktes VI.1. werden mit Rechnungsstellung zur sofortigen Zahlung fällig.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller Spesen, nur bei gesonderter Vereinbarung und stets nur zahlungshalber entgegengenommen.
4. Gegen Ansprüche des LG ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des/r LN ausgeschlossen. Ist der LN Verbraucher, ist eine Aufrechnung hingegen zulässig für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des LG und jeweils mit Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag stehen, vom LG anerkannt, oder gerichtlich festgestellt wurden.
5. Soweit der LN Unternehmer ist, ist der LG berechtigt, gegen dessen Forderungen aus diesem Vertrag mit eigenen Forderungen, die dem LG auch nur gegen einen von mehreren LN aus anderen Verträgen bzw. Rechtstiteln zustehen, aufzurechnen.
6. **Ist der LN Unternehmer vereinbaren die Vertragsteile im Fall seines Zahlungsverzuges Verzugszinsen im Ausmaß von zwei Prozentpunkte über dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 456 UGB, andernfalls in Höhe von acht Prozent.**
7. Im Verzugsfall hat der LN pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr im Umfang von einem Prozent der eingemahnten Forderung, zumindest aber in Höhe von EUR 12,00 und zuzüglich aller Bankspesen, insbesondere aus einer allfälligen Rückbelastung, zu bezahlen.
8. Gerät der LN mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Verzug, und hat der LG den LN unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt, stehen dem LG unbeschadet der Regelung in Punkt XV.1. lit. a folgende Rechte zu:
 - a) Fälligestellung alle restlichen Entgelte bis zum Ende der Kalkulationsbasisdauer zur sofortigen Zahlung. Solange der Vertrag

durch den LG nicht gemäß Punkt XV.1. lit. a aufgelöst wird, hat der LN die Möglichkeit, sich von dieser Zahlungsverpflichtung dadurch zu befreien, indem er längstens binnen 14 Tage ab Fälligestellung ein Drittel dieses Betrages an den LG bezahlt, wobei dieser Betrag als Depot im Sinn des Punktes VII.2. zu verbuchen und abzurechnen ist; die übrigen Verpflichtungen des LN, insbesondere auf ungeschmälerter Zahlung rückständiger bzw. künftiger Leasingraten, bleiben davon unberührt.

- b) Einzug und Verwahrung des LO für die Dauer des Verzuges auf Kosten des LN bzw. Abnahme des Kennzeichens. Für diesen Fall ermächtigt der LN den LG, dessen Mitarbeiter und die von diesem beauftragten Dritten hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, die von ihm genutzten Grundstücke, Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, wo sich das LO befindet oder befinden könnte, zu betreten und im Fall der Versperrung öffnen zu lassen, ohne Ansprüche auf Störung des ruhigen Besitzes geltend zu machen. Das LO wird an den LN ausgefolgt, wenn und sobald er das vertragswidrige Verhalten abstellt und alle Zahlungsrückstände ausgeglichen sind.
- c) Verrechnung eines Risikozuschlages bei jeder monatlichen Rate für die gesamte restliche Vertragslaufzeit in Höhe von drei Prozent.

IX. Gewährleistung

1. Der LG tritt mit Abschluss dieses Vertrages, jedoch aufschiebend bedingt mit der Übernahme des LO und Bestätigung seiner Mängelfreiheit durch den LN diesem sämtliche dem LG selbst aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden ab und nimmt der LN diese Abtretung an. Wenn und soweit hiervon Rechte umfasst sind, welche über die bereits gesetzlich zustehenden Ansprüche aus dem geschlossenen Kaufvertrag hinausgehen (z.B. Garantie), hat der LG diese dem LN über dessen Wunsch darzustellen. Mit Beendigung des Vertrages fallen diese Ansprüche wiederum an den LG zurück, was hiermit bereits vereinbart und mit der tatsächlichen Rückstellung bzw. dem Einzug des LO bewirkt wird.
2. Wenn der LN, so er als Verbraucher anzusehen ist, die ihm abgetretenen Ansprüche gegen den Lieferanten, Importeur oder Hersteller (gerichtlich) geltend macht, erfolgt dies auf sein Risiko und seine Kosten; dem LG hat er hierüber (laufend) zu berichten. Der LN hat den LG für den Fall des Vorliegens wesentlicher Mängel umgehend zu verständigen und dem LG eine Begutachtung des Mangels zu ermöglichen. Sollte der LN die ihm abgetretenen Ansprüche nicht umgehend gegenüber dem Lieferanten geltend machen, hat der LG das Recht nicht aber die Pflicht, vom LN die unentgeltliche Rückabtretung sämtlicher Rechte im Sinn des Punktes IX.1. zu fordern, um diese Ansprüche nach eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigenes Risiko geltend zu machen. Der LG hat jederzeit das hiermit vereinbarte Recht, dem LN die gegenständlichen Ansprüche wiederum unentgeltlich abzutreten. Wenn und soweit dem LN gesetzliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, nicht aber auch darüberhinausgehende Ansprüche etwa aus Garantie, gegenüber dem LG zustehen, die vom Lieferanten nicht (mehr) erfüllt werden können oder müssen, haftet der LG dem LN hierfür. Ansonsten sind ab der bewirkten Abtretung der Rechte im Sinn des Punktes IX.1. jedoch sämtliche dieser Ansprüche des LN gegen den LG ausgeschlossen.
3. Ist der LN hingegen Unternehmer, gilt entgegen den Regelungen des Punktes IX.2. Folgendes: Der LN ist verpflichtet, Ansprüche im Sinn des Punktes IX.1. umgehend und fristgerecht im eigenen Namen und auf eigenes Risiko gegenüber dem Lieferanten und/oder dem Hersteller nötigenfalls auch gerichtlich geltend zu machen und den LG hiervon vorab und laufend zu informieren. Eine allfällige Haftung des LG aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz wegen Mängel am LO einschließlich Mangelfolgeschäden ist ebenso ausgeschlossen, wie das Recht des LN aufgrund von Mängeln oder Schäden die monatlichen Leasingraten oder sonstige Zahlungen zu reduzieren oder gar einzustellen.

4. Vom LN geltend gemachte Leistungsansprüche im Rahmen der Preisminderung oder Wandlung dürfen von diesem ausschließlich zur direkten Zahlung an den LG begehrt werden. Zahlungen dieser Art sind im Rahmen der Vertragsabrechnung zugunsten des LN als (weitere) Depotzahlung im Sinn des Punktes VII.2. zu berücksichtigen. Ein Vergleich oder Verzicht über bzw. auf Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung bedarf jeweils der vorherigen Bestätigung des LG.
5. Den LG trifft für den Fall der Beschädigung oder des Untergangs auch infolge Zufalls bzw. höherer Gewalt keine Pflicht zur Instandsetzung des LO. Der LG haftet auch für keine bestimmte abgabenrechtliche Behandlung oder Einordnung dieses Vertrages durch die Finanzbehörden.

X. Reparaturen und Schadensabwicklung

1. Der LN hat bei der Abwicklung von Schäden am LO, insbesondere bei möglichen Ersatzansprüchen gegen einen Versicherer oder Dritten,
 - a) umgehend eine entsprechende Versicherungsmeldung samt dem Hinweis zu erstatten, dass es sich um ein LO handelt,
 - b) das LO zusammen mit einer entsprechenden Schadensmeldung einer Werkstätte – mit Ausnahme des in Punkt V.8. dargestellten Falles – der Kundendienstorganisation der Marke des LO zur Schadensbegutachtung zu übergeben, wobei auf das bestehende Leasingverhältnis ausdrücklich hinzuweisen ist, und
 - c) bei Schäden, die einen Reparaturaufwand von (voraussichtlich) insgesamt EUR 1.500,00 inkl. USt. übersteigen, ohne Verzögerung den LG zu verständigen.
2. Der LN hat – nach Maßgabe des Punktes V.8. – eine (Marken)Werkstätte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Reparatur zu beauftragen und zu ermächtigen, allfällige Reparaturkosten beim Versicherer geltend zu machen und einzuziehen, es sei denn die leistungspflichtige Versicherung des LN oder Unfallgegners hätte das Vorliegen eines Totalschadens festgestellt. Soweit keine vollständige Deckung des Schadens durch eine Versicherung erfolgt, hat der LN nicht nur sämtliche Ansprüche der Werkstätte abzudecken, sondern umgehend alle aussichtsreichen Ansprüche gegen die Versicherung und/oder den Schädiger auf eigene Kosten notfalls gerichtlich geltend zu machen. Zahlungen aus dem Titel der Wertminderung sind an den LG auszuführen und verbleiben als weitere Depotzahlung im Sinn des Punktes VII. bis zur Endabrechnung bei diesem.

XI. Gefahrentragung und Haftung

1. Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übergabe des LO an den LN trifft diesen die Sachgefahr, sodass er unabhängig von einer allfälligen Beschädigung, eingeschränkter Benutzbarkeit, dem Untergang bzw. (wirtschaftlichen) Totalschaden, Diebstahl oder der Veruntreuung des LO seine laufenden vertraglichen Pflichten, insbesondere die Bezahlung der Leasingraten zu erfüllen und den wirtschaftlichen Nachteil zu tragen hat.
2. Ansprüche des LG wegen Mängel am oder einer übermäßigen Wertminderung des LO können uneingeschränkt binnen drei Jahren nach dessen Rückstellung geltend gemacht werden.
3. Wenn sich der LG zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedient, haftet er dem LN, so dieser kein Verbraucher ist, nur für sein Auswahlverschulden und auch nur für den Fall groben Verschuldens solcher Personen.

XII. Rückgabe und Einzug des LO

1. Bei Beendigung des Vertrages aus welchem Grund auch immer ist das LO vom LN umgehend, längstens jedoch binnen sieben Tagen hinsichtlich allfälliger Einbauten im vertragsgemäßen (Punkt V.6.) und im verkehrssicheren Zustand mit allen zum LO gehörigen Papieren (Zulassungsschein, Serviceheft, letztem Prüfgutachten gemäß § 57a KFG, Bedienungsanleitungen etc.), Schlüsseln und

mitgeliefertem Zubehör an den ursprünglich ausliefernden Händler zurückzustellen. Schäden am Fahrzeug sind vor der Rückstellung zu beheben; wenn und soweit dafür eine Versicherungsdeckung besteht, hat der LN zeitgerecht alle für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung erforderlichen Schritte selbst zu setzen. Stellt der LN das LO nicht fristgerecht oder nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück, ist der LG berechtigt, das LO auf Kosten des LN einzuziehen und den vertragsgemäßen Zustand herstellen zu lassen bzw. dem LN den dafür erforderlichen und von einem Sachverständigen zu ermittelten Aufwand samt den Kosten des Gutachtens zu verrechnen.

2. Für den Fall der vom LN verschuldeten verzögerten Rückstellung ist dieser – außer im Fall der Vertragsverlängerung gemäß Punkt II.5. – zur Bezahlung einer Konventionalstrafe verpflichtet in Höhe von 0,07 Prozent des Bruttolistenpreises des LO für jeden Tag des Verzuges.
3. Bei Rückgabe muss das LO in einem dem Alter, dem ursprünglichen Zustand bei Übergabe und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein, was außer bei Lastkraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf der Grundlage der ÖNORM V 5080 in der jeweils gültigen Fassung (Bewertungsmaßstab: jeweils Klasse 2) zu beurteilen ist oder – sollte diese auslaufen oder aufgehoben werden – auf Basis einer nachfolgenden oder mit dieser vergleichbaren Norm. Für den Fall, dass die Fälligkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung des LO weniger als einen Monat nach dessen Zurückstellung eintritt hat der LN nicht nur die Kosten der Überprüfung selbst als auch der diesbezüglich erforderlichen Reparaturen und sonstiger Arbeiten zu übernehmen. Über den Zustand des LO und allenfalls auch über die Kosten der Instandsetzung bzw. Wertminderung wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten – der ursprüngliche Lieferant in Vertretung des LG – unterzeichnet.
4. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, ist jegliches Zurückbehaltungsrecht des LN, so er Unternehmer ist, ausgeschlossen.

XIII. Vertragsabrechnung bei Beendigung durch Zeitablauf

Nach der Rückstellung des LO am Ende der Vertragslaufzeit hat der LG die Vertragsabrechnung vorzunehmen, und damit folgende Ansprüche fällig zu stellen:

- a) Mehr-/Minderleistung: Die vertraglich jeweils für ein Jahr vereinbarte Gesamtleistung wird aliquot auf die Vertragslaufzeit umgelegt und der tatsächlichen Kilometerleistung gegenübergestellt. Für den Fall einer Laufleistungsdifferenz wird die darüberhinausgehende Mehr- oder Minderleistung mit dem vereinbarten Kilometersatz multipliziert und dem LN angelastet bzw. gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Minderkilometerentschädigung besteht lediglich bis zu einer Minderkilometerleistung von 25 %.
- b) Schäden: Wenn und soweit über allfällige Schäden bzw. eine übermäßige Wertminderung im Sinn von Punkt XII.2 nicht bereits im Rahmen des Rücknahmeprotokolls eine Einigung bzw. Regelung getroffen wurde, wird der LG darüber ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen einholen, wobei der LN zum Ersatz der festgestellten Kosten der Instandsetzung verpflichtet ist. Die für die Gutachtenserstellung anfallenden Kosten hat jener Vertragsteil zu tragen, dessen Standpunkt das Gutachten weniger entspricht.

XIV. Vorzeitige Auflösung

1. Bei Vorliegen wichtiger Gründe steht dem LG das Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung zu, dies insbesondere auch, wenn

- a) der LN mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Verzug gerät und ihn der LG unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen erfolglos gemahnt hat,
 - b) der LN trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom LO einen vertragswidrigen oder nachteiligen Gebrauch macht, so z.B. wenn der LN vorgeschriebene Wartungsarbeiten oder Reparaturen nicht oder nicht durch befugte Werkstätten durchführen lässt, ohne Zustimmung des LG die vereinbarte Einsatzart bzw. Laufleistung erheblich ändert, das LO unzulässigerweise ins Ausland verbringt oder an Dritte weitergibt oder dem LG das Besichtigungsrecht verweigert,
 - c) der LN oder der/die Mittragsteller beim Vertragsabschluss in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht, bzw. wesentliche Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat/haben oder seinen/ihren Meldepflichten nach Punkt XVII.3. nicht umgehend nachkommen und dem LG deshalb eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zumutbar ist,
 - d) der LN entgegen seiner Verpflichtung die Urkunden im Sinn des Punktes V.4. nicht umgehend an den LG retourniert,
 - e) das LO endgültig untergeht oder gestohlen bzw. veruntreut wird und nicht innerhalb von drei Monaten wiedergefunden werden kann, ihm ein wesentliches technisches, in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch unbehebbares Gebrechen anhaftet oder
 - f) der LN dem LG nicht sämtliche jeweils aktuellen Informationen bzw. Unterlagen im Sinn des Punktes V.12. zur Verfügung stellt.
2. Dem LN steht das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund
- a) im Fall des Punktes XIV.1.lit. f oder
 - b) für den Fall, dass ihm eine Fortsetzung des Vertrages aufgrund des Verhaltens des LG ebenso unzumutbar ist wie auch eine schriftliche Aufforderung an diesen, seinen vertraglichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

XV. Vertragsabrechnung bei vorzeitiger Beendigung

Für den Fall der Vertragsbeendigung vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit im Sinn des Punktes II.4. gelten die Regelungen des Punktes XII.I mit den nachstehenden Besonderheiten sinngemäß:

1. Die Kilometerberechnung gemäß Punkt XIII. lit a) erfolgt aliquot auf der Grundlage der bisherigen Vertragslaufzeit. Trifft den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung ein Verschulden, entfällt der Anspruch auf Abgeltung einer Minderkilometerleistung.
2. Die Ansprüche aufgrund von Mängeln und Schäden am Fahrzeug entsprechen der Regelung des Punktes XIII. lit. b.
3. Außer für den Fall der Kündigung durch den LG (Punkt II.4.) hat der LN zur Abgeltung aller übrigen Ansprüche des LG infolge vorzeitiger Vertragsbeendigung für jeden Kalendermonat der restlichen Vertragslaufzeit 0,85 % des Bruttoanschaffungswertes bzw. – sollte dieser im Vertrag nicht ausgewiesen sein – des jeweiligen Bruttolistenpreises zu bezahlen.

XVI. Sonstige Bestimmungen

1. Der LN darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des LG an Dritte übertragen. Der LG ist zur Übertragung von Ansprüchen und Rechten aus diesem Vertrag auf Dritte befugt, wenn dadurch die Rechtsposition des LN nicht oder nur unwesentlich verschlechtert wird.
2. **GPS-Daten:** Für den Fall, dass im LO eine entsprechende technische Vorrichtung eingebaut und das Fahrzeug in das System MBconnect aufgenommen ist und/oder für dieses Fahrzeug eine FleetBoard-Vereinbarung mit dem in diesem Vertrag angeführten Anbieter geschlossen wurde, erklärt der LN hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass der LG zur Sicherstellung seines gefährdet erscheinenden Eigentumsrechtes am LO jederzeit jedoch ausschließlich dessen aktuelle Standortdaten vom jeweiligen

Telematikanbieter abrufen darf, wobei die Berufung des LG auf diesen Vertrag und die drohende Gefährdung des Eigentumsrechtes dabei ausreichend ist. Die Gefährdung des Eigentumsrechtes des LG gilt insbesondere dann als evident, wenn das LO nach (vorzeitiger) Vertragsbeendigung nicht fristgerecht (Punkt XII.2.) an den LG zurückgestellt wird. Wechselt der LN seinen jeweils aktuellen Telematikanbieter, ist er verpflichtet, den LG hierüber umgehend zu informieren. Dem LN steht das Recht zu, diese Einwilligungserklärung jederzeit zum Teil oder zur Gänze zu widerrufen.

3. Der LN sowie etwaige Mittragsteller haben den LG jeweils umgehend und schriftlich folgende Informationen zu geben:
 - a) Änderung des Namens bzw. der Firma, der Anschrift oder der Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse),
 - b) bei Ablauf der Gültigkeitsdauer jenes amtlichen Lichtbildausweises, auf Basis dessen die Identitätsfeststellung am Vertragsbeginn erfolgt ist, die Daten des neuen bzw. eines noch gültigen amtlichen Lichtbildausweises durch Übersendung einer vollständig lesbaren Kopie (§ 40 Abs. 2 BWG),
 - c) wesentliche Veränderungen ihrer wirtschaftlichen Lage bzw. innerhalb ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse einschließlich die Begründung, Änderung oder Beendigung von Treuhandverhältnissen daran sowie Änderungen in der Geschäftsführung,
 - d) Ablegung des Vermögensverzeichnisses,
 - e) Eröffnung von Insolvenzverfahren über deren Vermögen oder dahingehenden Anträgen.
4. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des LG an die jeweils zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse des jeweiligen LN bzw. Mittragstellers gelten diesem/n als zugegangen. Der LN stimmt hiermit ausdrücklich der elektronischen Rechnungsausstellung im Sinn des § 11 Abs. 2 UStG zu. Erklärungen an einen LN oder Mittragsteller gelten dadurch allen Vertragspartnern des LG als zugegangen, soweit sie Unternehmer sind.
5. Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber dem LG und Mitteilungen an ihn sind nur beachtlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden, wobei E-Mails das Schriftlichkeitsgebot erfüllen. Solche Erklärungen auch nur eines LN oder Mittragstellers wirken für und gegen alle übrigen, so sie Unternehmer sind. Ausschließlich der erste im Vertrag genannte LN gilt als Leistungsempfänger im Sinn des Umsatzsteuerrechtes.
6. Die gesamte abgabenrechtliche Behandlung und Bewertung des Ankaufs, des Abschlusses, der Abwicklung und der Abrechnung dieses Vertrages, insbesondere betreffend die Umsatzsteuer und die Normverbrauchsabgabe, erfolgen durch den LG auf der Grundlage der Angaben des LN. Sollte der LN, so er Unternehmer ist, insoweit falsche oder unvollständige Angaben (z.B. UID-Nummer) machen bzw. den LG nicht umgehend von allfälligen den LN betreffenden Änderungen seiner steuerlichen Situation informieren, hat der LN dem LG den gesamten, nicht nur aus einer allfälligen steuerlichen Mehrbelastung entstehenden Schaden zu ersetzen, sondern auch den damit im Zusammenhang stehenden Aufwand zur Prüfung, (nachträglichen) Erklärung und allfälligen Abwehr des Steueranspruches.
7. Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind tunlichst einvernehmlich, nötigenfalls gerichtlich zu lösen. Es besteht kein außergerichtliches Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren.

XVII. Belehrung über ein Rücktrittsrecht nach dem KSchG

1. **Der Verbraucher kann von seinem Angebot bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher**

verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit.

2. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Punkt XVII.1. genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat. Für die Rücktrittserklärung gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.